

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **8. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 15. Dezember 2016.**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. 1. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Bastian Schneglberger |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Hargaßner Philipp |
| 04. GR. Karl Kopfberger | 17. GR. Günter Humer |
| 05. GR. Wolfgang Kraft | 18. GR. Christian Dick |
| 06. GR. Monika Tallier | 19. GR. Elisabeth Jäger |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner | 20. GV. Franz Arthofer |
| 08. GR. Klaus Trilsam | 21. GR. Karin Eichinger |
| 09. GV. Johann Schmideder | 22. GR. Roswitha Krupa |
| 10. . GR. Brigitte Ebner | 23. GR. Andreas Schroll |
| 11. GR. Ing. Thomas Klugsberger | 24. |
| 12. 2. Vizebgm. Heinrich Ruhmanseder | 25. |
| 13. GV. Brigitte Heinzl | |
| 14. GR. Michael Desch | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| GR. Stefan Laufenböck | für GR. Michael Schärfl |
| GR. Ernst Sperl | für GR. Bernhard Rosenberger |
| GR. | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Michael Schärfl
GR. Bernhard Rosenberger

unentschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 7.12.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.09.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht wurde.

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Mitter, Ruhmanseder, Arthofer, Sperl)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
2. Prüfbericht für den Rechnungsabschluss 2015; zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
3. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2017
4. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017-2021.
5. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau
6. Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2017
7. Bericht Obfrau Umweltausschuss
8. Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2017
9. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2017.
10. Erhöhung der Schülerausspeisung
11. Erhöhung der Entgelte für Kindergartenbus
12. Genehmigung einer Lustbarkeitsabgabenordnung für die Marktgemeinde Riedau.
13. Genehmigung einer Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau.
14. Genehmigung einer Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau.
15. Genehmigung einer Finanzierung für qualitätsverbessernde Schulausstattung in der NMS
16. Genehmigung einer Feuerwehrgebührenordnung.
17. Errichtung eines Gehsteiges in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundtausch und Grundkauf
18. Bericht Obmann Wohnungsausschuss.
19. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
20. Bericht des Bürgermeisters.
21. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Ausschusses GR. Humer gibt einen Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 7.11.2016 mit dem TOP. Belegprüfung.

Der Bürgermeister antwortet zur Prüfungsfeststellung: es ist für ihn unerheblich wie hoch der Rechnungsbetrag ist. Wenn jemand kommt und bar bezahlt, wird eine Rechnung geschrieben, die Rechnung wird aber nicht zugeschickt.

Der Obmann gibt dem Gemeinderat bekannt, dass unter dem Punkt Allfälliges angesprochen wurde, dass der WDL-Vertrag ausläuft.

Der Bürgermeister sagt, er hatte diesbezüglich bereits Kontakt mit WDL, Herrn Kriegner. Er hat ihm einen Brief geschrieben, in dem er um einen Gesprächstermin bittet. Der Wasserpreis ist eine politische Entscheidung, weil das Land OÖ Eigentümer des WDL ist. Im Frühjahr bekommt er einen Termin. Der bestehende Vertrag mit WDL ist fünf Jahre vorher zu kündigen.

TOP. 2.) Prüfbericht für den Rechnungsabschluss 2015; zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Der Prüfbericht wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Rechnungsabschluss wurde am 25.10.2015 durch die Bezirkshauptmannschaft überprüft:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015 der Marktgemeinde Riedau

Eine Gebarungsprüfung fand zuletzt durch die Bezirkshauptmannschaft 2013 statt. Das Controlling-Verfahren zur Umsetzung der Prüfempfehlungen ist bereits abgeschlossen.

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt des Jahres 2015 schließt mit einem Soll-Überschuss von ca. 13.000 Euro ab. Inkludiert ist dabei der nicht durch BZ-Mittel bedeckte Rest-Fehlbetrag 2014 iHv rd. 54.000 Euro. Die bereinigten Ergebnisse (ohne Vorjahresabgänge und deren Bedeckung) stellen sich für 2015 und das Vergleichsjahr 2014 wie folgt dar:

	2014	2015
Soll-Ergebnis lfd. Jahr	- 119.720,03	+ 13.078,36
übernommener Fehlbetrag Vorjahr	+ 162.087,71	+ 119.720,03
BZ für Haushaltsausgleich	- 125.100,00	- 65.800,00
bereinigtes Jahresergebnis	- 82.732,32	+ 66.998,39

Das bereinigte Ergebnis 2015 konnte somit gegenüber jenem des Jahres 2014 um annähernd 150.000 Euro verbessert werden. Im Vergleich zum VA 2015 mit einem Budgetdefizit von ca. 130.000 Euro hat sich das tatsächliche, bereinigte Ergebnis um rd. 197.000 Euro verbessert.

Entwicklung der wesentlichen Ansätze im Vergleich zum RA 2014:

	RA 2014	RA 2015	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis (bereinigt)	- 82.732	+ 66.998	+ 149.730
Einnahmen			

Ertragsanteile (KZ11)	1.560.845	1.609.457	+ 48.612
Finanzzuweisung § 21 FAG	---	---	---
Strukturhilfe	---	---	---
Gemeindeabgaben (U920)	823.163	850.786	+ 27.623
Benützungsgebühren (KZ12)	577.539	614.772	+ 37.233
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	163.635	187.176	+ 23.541
Grundverkauf	0	92.955	+ 92.955
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	816.494	828.239	- 11.745
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	173.349	186.387	- 13.038
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand * v.a. Instandhaltungsaufwand	378.550	309.000	+ 69.550
Nettoaufwand Schuldendienst	86.667	76.211	+ 10.456
Sozialhilfeverbandsumlage	514.157	506.883	+ 7.274
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzlg.	358.191	354.184	+ 4.007
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	62.177	61.088	+ 1.089
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	169.612	179.984	- 10.372
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	14.365	11.664	+ 2.701
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	81.739	69.330	- 12.409
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge und Transport)	119.319	109.908	+ 9.411
Nettoaufwand Freibad ²	92.312	75.693	+ 16.619
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	---	---	---

**)Nettoaufwand = Einnahmen - Ausgaben (inkl. Investitionen, excl. Leasing, Tilgungen und Gastschul-beiträge)*

Die in Bezug auf Finanzkraft sehr gut positionierte Marktgemeinde (2014 OÖ-Rang 103) ist seit 2006 Abgangsgemeinde und konnte erstmals 2015 wieder den Haushaltsausgleich herstellen, wobei darüber hinaus sogar beachtliche Zuführungen getätigt werden konnten. Ermöglicht wurde dieser finanzielle Spielraum allerdings im Wesentlichen nur mithilfe des einmaligen Erlöses aus einem Grundverkauf iHv ca. 93.000 Euro (iZm der Pramrenaturierung), aber auch durch eine deutlich gestiegene Steuerkraft und nicht zuletzt durch spürbare Einsparungen beim Instandhaltungsaufwand.

Bereits für das laufende Jahr 2016 wurde wieder ein Haushaltsdefizit iHv ca. 125.000 Euro budgetiert. Dass trotz der sehr guten Finanzkraft keine nachhaltige Konsolidierung erzielt wird, liegt in hohem Maße in den beachtlichen Leasingverpflichtungen (ca. 99.000 Euro bis 2021) begründet. Allerdings sollte bei Ausschöpfung aller Einsparungspotentiale und keiner Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches bereits in den nächsten Jahren möglich sein.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklagen	Investitionen o. H.	Verbleib o. H.
Straßen	18.451	2.037	20.488	20.488	0	0	0
Wasser	57.658	966	58.624	12.703	14.463	31.458	0
Kanal	92.647	1.918	94.565	0	92.347	2.218	0
Gesamt	168.756	4.921	173.677	33.191	106.810	33.676	0

Die vereinnahmten I- und Anschließungsbeiträge wurden somit zur Gänze zweckgewidmet.

Investitionsaufwendungen

Das Investitionsvolumen im ord. Haushalt bezifferte sich im Vorjahr auf insgesamt rd. 46.500 Euro, nach Abzug der gegenverrechenbaren Einnahmen auf ca. 12.800 Euro. Im Vergleich zu 2014 haben sich die Netto-Investitionen um rd. 5.100 Euro verringert.

Instandhaltungsaufwendungen

Der Instandhaltungsaufwand 2015 betrug ca. 142.000 Euro, womit gegenüber 2014 ein Volumen iHv 41.000 Euro eingespart werden konnte.

Anteilsbeiträge o. H. für ao. Vorhaben

Aus allgemeinen Mitteln des o. H. konnten neben I- und Aufschließungsbeiträgen ca. 92.000 Euro für ao. Investitionen bereitgestellt werden.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Förderungen ohne Sachzwang lagen auch 2015 wieder deutlich innerhalb des aufsichtsbehördlichen Höchstrahmens von max. 18 Euro pro Einwohner.

Die zulässigen Limits bei den Repräsentations- und Verfügungsmitteln wurden 2015 knapp unterschritten. Die Marktgemeinde wendete zudem im Vorjahr ca. 34.600 Euro für die Durchführung des Marktfestes anlässlich "500 Jahre Markt Riedau" auf, wobei jedoch zur Gänze Kostenersätze lukriert werden konnten.

Betriebsförderungen (max. 1.450 Euro Kommunalsteuerrückvergütung für 3 Jahre) wurden im Vorjahr iHv 1.225 Euro gewährt.

Rücklagen

Mit Jahresende 2015 verfügte die Marktgemeinde über nachstehende Rücklagen, die in der Verwahrgeldgebarung deponiert sind und damit der Verstärkung der Liquidität dienen.

Rücklage	Bestand Beginn 2015	Bestand Ende 2015
Wasser	65.553	80.016
Kanal	95.408	187.755
Gesamtsumme Rücklagen	160.961	267.771

Die angeführten Rücklagen wurden erstmals im Jahr 2012 vorwiegend aus Interessentenbeiträgen gebildet und auch im Vorjahr aus solchen verstärkt.

Steuer- und Gebührenrückstände

Die Rückstände bei den Gemeindesteuern bzw. -abgaben bezifferten sich mit Ende 2015 auf ca. 4.800 Euro und bewegten sich gemessen am Gesamtjahresaufkommen von ca. 850.000 Euro auf minimalem Niveau.

Auch die offenen Gebührenforderungen, v.a. im Abwasserbereich, lagen mit ca. 9.100 Euro im akzeptablen Bereich.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Schuldendienst

Schuldenart	Schuldenstand Ende 2015
1) Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	182.000
2) Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einn. von mind. 50 % der Ausg.	1.164.000
3) Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	43.000
Schulden je Einwohner	~ 688

Der die Marktgemeinde belastende Schuldenstand bezifferte sich mit Ende 2015 auf rd. 1,35 Mio. Euro und sank gegenüber 2014 um rd. 73.000 Euro. Kredit-Neuaufnahmen erfolgten nicht.

Der Netto-Schuldendienst (bereits abzüglich der Schuldendienstsätze von ca. 10.200 Euro) betrug 2015 ca. 76.200 Euro und sank damit gegenüber 2014 um ca. 10.000 Euro.

Bei Hinzurechnung der anteiligen RHV - Annuitäten von rd. 97.600 Euro erhöht sich die Schuldendienstbelastung auf knapp 174.000 Euro bzw. ca. 4,3 % der Einnahmen des o. H., der allerdings unter Hinzurechnung der ua. jährlichen Leasingraten von ca. 98.700 Euro auf rd. 6,8 % ansteigt, in Anbetracht des dauerhaft tiefen Zinsniveaus ein überhöhter Wert, der sich allerdings von 2014 auf 2015 um ca. 0,8 % bereits verbessert hat.

Die vereinbarten Zinskonditionen bewegen sich auf marktkonformem Niveau.

Leasing

Der Marktgemeinde erwachsen aus Leasingverpflichtungen durch die Sanierung und Erweiterung der Volks- und Hauptschule Ratenzahlungen iHv von ca. 98.700 Euro. Wenngleich sich diese alljährlich geringfügig reduzieren, erstreckt sich diese budgetäre Belastung in ähnlich hohem Umfang noch bis 2021.

Kassenkredit

Der Kassenbestand wies mit Ende 2015 im o. H. ein sattes Plus von rd. 433.000 Euro auf, das den in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen von ca. 267.000 Euro und den Überhängen im ao. H. von ca. 139.000 Euro zuzuschreiben war.

Einen Kassenkredit musste die Marktgemeinde während des Jahres 2015 nur sehr minimal in Anspruch nehmen. Dementsprechend lag die Zinsbelastung bei lediglich rd. 166 Euro.

Die 2015 und 2016 vereinbarten Zinskonditionen (3-Monats-Euribor + 0,65 % bzw. 0,59 %) erweisen sich jedenfalls als überaus günstig.

Haftungen

Haftungen bestanden mit Jahresende 2015 iHv insgesamt rd. 1,634 Mio. Euro, ausschließlich für Darlehen des RHV Mittleres Pramtal. Das Haftungsvolumen entspricht dem tatsächlichen Darlehensbestand.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen (inkl. der Pensionsleistungen) betragen 2015 abzgl. der AMS-Ersätze rd. 828.000 Euro, d. s. ca. 20,7 % der ord. Jahreseinnahmen. Gegenüber dem Jahr 2014 ergab sich ein Kostenanstieg von annähernd 12.000 Euro.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt

Die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde erwirtschafteten 2015 die nachfolgenden Ergebnisse - zum Vergleich sind jene aus 2014 vorangestellt:

Bereich	2014		2015	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung		31.008		8.999
Kindergarten (Caritas)		119.319		109.908
Abfallbeseitigung		4.016	254	
Freibad		92.312		75.693
Wasserversorgung		53.214		34.898
Abwasserbeseitigung	85.545		132.168	

Anmerkungen

Die betrieblichen Ergebnisse haben sich 2015 in Summe in der Größenordnung von rd. 117.000 Euro im Vergleich zu 2014 auf ein Gesamtdefizit von rd. 97.000 Euro verbessert. In fast allen betrieblichen Bereichen traten positive Entwicklungen ein:

Schulsausspeisung: Die deutliche Defizitverringerung beruht auf erhöhten Personalkosten (Abfertigung, Altersteilzeit) im Jahr 2014, welche 2015 nicht mehr aufgewendet werden mussten.

Freibad: Saldoverbesserung durch wesentlich höheres Inkasso an Eintrittsgeldern.

Wasserversorgung: Abgangssenkung durch deutlichen Gebühreuzuwachs.

Abwasserbeseitigung: stark gestiegener Betriebsüberschuss durch Zuwachs beim Gebührenertrag und erheblich verringerte Instandhaltungsaufwendungen.

Im Gebührenbereich werden die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für Abgangsgemeinden gänzlich erfüllt.

Feuerwehrwesen

Die laufenden Feuerwehraufwendungen bewegten sich mit rd. 6,80 Euro je Einwohner neuerlich sehr deutlich unter dem bezirksweiten Durchschnitt des Jahres 2014.

Außerordentlicher Haushalt

Der ao. Haushalt schließt mit einem Überschuss von 139.000 Euro ab, der aus nachstehenden Einzelsalden resultiert:

Vorhaben	Überschuss	Abgang
Ankauf Kindergartengebäude		114.600
Zwischenfinanzierung KiGa-Gebäude	114.600	
Errichtung Krabbelstube	22.898	
Straßenbau Siedlungsgebiete	61.545	
Sanierung Freibadbuffet	18.553	
Wasserleitungssanierung	10.000	

Kanalsanierung	26.402	
----------------	--------	--

Anmerkungen

Ankauf Kindergartengebäude: Der restliche Finanzierungsbedarf für den Ankauf aus dem Besitz der Marienschwestern iHv ca. 114.600 Euro wurde mittlerweile durch eine BZ-Rate iHv 57.300 Euro um die Hälfte verringert. Zur Ausfinanzierung ist 2017 eine letzte BZ-Rate in gleicher Höhe vorgemerkt. Damit kann auch der zur Vorfinanzierung aufgenommene Zwischenkredit beglichen werden.

Der Prüfbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP. 3.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2017

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Alle Gemeinderatsmitglieder haben Unterlagen mit den einzelnen Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes erhalten; die Fraktionsführer haben den Bericht zu den größeren Abweichungen erhalten. Der Vorsitzende gibt die Gesamtsummen bekannt:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 3,697.800
Ausgaben	€ 3,768.000
Fehlbedarf	€ 70.200

Es gibt sich also im ordentlichen Haushalt ein negatives Ergebnis von € 72.000. Im Bericht Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft ist noch ein Fehlbetrag von € 73.000 enthalten; es gab Berichtigungen nach der Voranschlagsbesprechung. Die Vorprüfung hat ergeben, dass ein Einsparungsergebnis von 0,- gegeben ist.

BERICHT

über die **Vorprüfung** des **Voranschlages 2017** der Marktgemeinde **Riedau**

Ordentlicher Haushalt: Einnahmen	3.695.000 Euro
Ausgaben	3.768.300 Euro
Abgang	- 73.300 Euro
BZ-Ausgleich o. H. (VSt. 2/940/8611)	0
Veranschlagung des Sollüberschusses bzw. -abganges aus dem Vorjahr.	0
1. Bedeckungsvorschlag des Bgm. (Vorschlag zur Budgetverbesserung)	Noch kein Vorschlag im Entwurf des VA enthalten.

2. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr:

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	- 124.700	- 73.300	+ 51.400
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.599.400	1.634.900	+ 35.500
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	826.700	849.900	+ 23.200
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	582.600	608.400	+ 25.800
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	180.100	183.300	+ 3.200
Grundverkauf	0		
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	852.000	806.500	+ 45.500
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	190.900	187.400	+ 3.500
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	280.100	247.300	+ 32.800
Nettoaufwand Schuldendienst	65.600	63.400	+ 2.200
Sozialhilfverbandsumlage	526.400	550.600	- 24.200
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	375.600	426.000	- 50.400
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	---	---	---

* lt. Sammelnachweis

Personalausgaben 2016 inkl. Abfertigungen → 2017 "übliches" Niveau

3. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklage	Verbleib o. H.
Straßen	12.000	1.500	13.500	13.500	0	0
Wasser	29.000	500	29.500	21.000	500	8.000
Kanal	51.000	900	51.900	36.000	900	15.000
Gesamt	92.000	2.900	94.900	70.500	1.400	23.000

Verbleib o. H. = Investitionen = Anschlusskosten WVA, ABA

4. Zuführungen an den ao. Haushalt

70.500 Euro
(nur I-Beiträge und

Anteilsbeträge ordentlicher Haushalt Verwendung Vermögensveräußerungserlös	Aufschließungsbeiträge) 0 0
5. PG 0 Investitionen (max. 5.000 Euro)	28.800 Euro, nach Abzug der I-Beiträge verbleibt Netto-Belastung v. 5.800 Euro
6. PG 61 Instandhaltungen (Straßen z.T. ao. H. Bedeckung durch Katastrophenfondsmittel Durchschnitt PG 61 der letzten 5 Jahre (Vorjahresstreichungen berücksichtigen) bzw. lt. Konsolidierungsvereinbarung	90.900 Euro (= Ø-Aufwand Bezirk SD) 148.000 Euro
7. Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang (18- Euro -Erlass)	Bislang innerhalb der Vorgaben
8. Rücklagen (§ 14 Abs. 3; § 25 GemHKRO) Zuführungen / Entnahmen Verwendung als innere Darlehen Verwendung zur Darlehenstilgung möglich?	Beginn 2017: € 309.100; Ende 2017: € 310.500 1.400 Euro / 0 nein nein
9. Fremdfinanzierungen (Überdeckung durch Annuitätenzuschüsse = Zuführung Rücklage (nur bei Ausgleichsgemeinden möglich) oder Sondertilgung Darlehen (bei Abgangsgemeinden)	Keine Überdeckung durch Finanzierungszuschüsse
10. Öffentliche Einrichtungen Gebühren mit VA beschließen (Hinweis 16.12.) a) WVA Mindestgebühr 1,50 Euro + 0,20 (netto) b) ABA Mindestgebühr 3,68 Euro + 0,20 (netto) c) Anschlussgebühr WVA 1.934 Euro (netto) d) Anschlussgebühr ABA 3.226 Euro (netto) e) Müllbeseitigung mind. Ausgabendeckung	Mindestgebühren wurden gemäß den Vorgaben für Abgangsgemeinden angepasst Überschuss 100 Euro

11. Ergebnisse der Betriebe: größere Veränderungen gegenüber VA 2016 a. Kindergarten b. Abfallbeseitigung c. Wasserversorgung d. Abwasserbeseitigung e. Schulausspeisung f. Krabbelstube g. Freibad	<u>VA 2017 / VA 2016</u> - 149.100 / - 127.000 0 / + 100 - 30.900 / - 51.700 + 121.400 / + 102.900 - 4.300 / + 700 - 45.500 / - 41.600 - 88.300 / - 80.800
12. Feuerwehrausgaben im Bezirksschnitt ? (Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen (Einwohner lt. Stichtag letzte GR-Wahl))	Ja, Schnitt liegt bei 17,60 Euro; Lt. VA 2017 sind ca. 7,10 Euro veranschlagt
13. Weitere wesentliche Feststellungen Repräsentationsausgaben (1,5 ‰ v. o. A.) Verfüungsmittel (3 ‰ v. o. A.) Globalbudgets Verwaltungskostentangente	Max. zul. 5.700 Euro; veranschlagt 5.600 Euro Max. zul. 11.300 Euro; veranschlagt 11.300 Euro UA 163, 2110 und 2120 Ja, bei UA 813, 850 und 851
Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen Ausgaben Saldo	361.100 Euro 361.100 Euro 0 Euro
1. Veranschlagung des Sollüberschusses bzw. -abganges aus dem Vorvorjahr	---
2. Bedeckung der Fehlbeträge	ja
3. Darlehensneuaufnahmen - Genehmigung	keine Neuaufnahmen

4. Neue Vorhaben	Erweiterung Gewerbepark
Maastricht-Ergebnis:	- 73.300 Euro
Mittelfristiger Finanzplan	wird erstellt
Dienstpostenplan	dieser hat der letztmalig aufsichtsbeh. gen. Fassung zu entsprechen!
Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit	keine
1. vereinbarte Änderungen der veranschlagten Beträge	0

Weitere Feststellungen:

Abgangsgemeinden haben alle im Voranschlagserlass 2017 enthaltenen Vorgaben strikt einzuhalten. Im Zusammenhang mit Benchmark Kommunal (BENKO) weisen wir darauf hin, dass alle Kontierungen auf Richtigkeit zu überprüfen sind.

Für den Betrieb des dreigruppigen Kindergartens wurde ein Abgang in Höhe von ca. 149.000 Euro präliminiert. Seit 2013 gibt es Höchstgrenzen für die Abgangsdeckung. Siehe dazu Landeserlass IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re vom 26. September 2013.

Einsparpotential lt. Vorprüfung: **0 Euro**

Voranschlag laut vorstehenden Punkten **vorgeprüft** am 6.12.2016

Vorprüfungsergebnis besprochen mit Buchhalterin während der Vorprüfung am 7.12.2016

Der Bericht wurde am 7.12.2016 der Gemeinde per E-Mail übermittelt und ist dem Gemeinderat in der Sitzung, in der der Voranschlag beschlossen werden soll, zur Kenntnis zu bringen.

Prüfer: Manfred Berger

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 15.12.2016 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit
der Hundeabgabe mit

500 v.H. d. Steuermessbetr.
500 v.H. d. Steuermessbetr.
lt. Verordnung v. **15.12.2016**
25,- Euro für jeden weiteren und
25,- Euro für Wachhunde
€ 3,92 + Grundgebühr incl. USt
€ 1,56 + Grundgeb.(Erh.) incl. USt

der Kanalbenützungsgebühr
der Wasserbezugsgebühr mit

Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.934,-- + USt
Kanal-Mindestanschlußgebühr	€ 3.226,-- + USt
der Abfallgebühr mit	lt. VO vom 10.12.2015

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlaubar im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	€ 12,-- für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,60 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung
	€ 2,90 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 4,--

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft der Entwurf des Voranschlags in Ordnung ist. Mit den Fraktionsobleuten gab es eine Voranschlagsbesprechung. Er bittet um weitere Wortmeldungen.

Vizebgm. Mitter berichtet, dass es diese Voranschlagsbesprechung gab. Es sind Gebührenerhöhungen bezüglich Wasser und Kanal enthalten, die er nicht mittragen kann. Was ihnen außerdem nicht gefällt sind € 6.000,- für das Ekiz, die auch schon voriges Jahr bemängelt wurden. Ansonsten ist der Voranschlag in Ordnung.

GV. Windhager stellt den Antrag, dass es eine getrennte Abstimmung für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag gibt, weil es in der ÖPV-Fraktion dazu unterschiedliche Meinungen gibt.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob der außerordentliche Haushalt gleich mitdiskutiert werden soll. Da dies bejaht wird, bringt der Bürgermeister die Summe des außerordentlichen Haushaltes zur Kenntnis:

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 361.100
Ausgaben	€ 361.100
Überschuss	0,00

Die Fraktionen haben die „Abweichungen“ erhalten. Zur Frage von Vizebgm. Mitter: die Erhöhung der Grundgebühr ist jährlich nur € 3,-. Nach den Voranschlagsrichtlinien müssen wir die Kostendeckung in diesem Bereich machen, in einem eigenen Tagesordnungspunkt wird dies beraten. Betreffend der Förderung in Höhe von € 6000,- für das EKIZ bekamen die Fraktionsführer eine Besucherliste mit den Veranstaltungen. Über 1300 Besuche gab es im Ekiz; dieser Bericht wird auch an das Land geschickt, weil die Veranstaltungen über das Land, die Kinder- und Jugendhilfe, laufen und das Land redet mit, welche Veranstaltungen genehmigt sind. Jede Veranstaltung muss einen ernsthaften Hintergrund haben. Insgesamt waren 633 Kinder bei den Kursen und es gab 4.210 Besucherkontakte. Er glaubt, dass diese € 6.000 gut investiertes Geld sind. Es gibt fast keine Eltern in Riedau, die diese Angebote nicht nützen. Denn es gibt ein entsprechendes Angebot, das auch die Eltern brauchen.

Vizebgm. Windhager sagt, mit diesem Geld wird das Ekiz unterstützt. Es sind auch Asylanten einquartiert, dazu gibt es Einnahmen. Gegenüber dem Vorjahr gibt es bei der Aufstellung überhaupt keine Veränderung und er glaubt, dass diese Einnahmen „gegenzuerrechnen“ sind. Es gibt diese zusätzlichen Einnahmen.

Der Bürgermeister antwortet, es betrifft hier zwei unterschiedliche Bereiche. Das Ekiz ist beim Verein Riki eingemietet. Sie zahlen Miete und Betriebskosten. Bei uns zahlen sie monatlich € 330,-- und € 100,- Betriebskosten, das ist aber nur ein Bruchteil der Betriebskosten. Laut Aufstellung der Familienakademie bräuchten wir € 10.600,- Förderung. So müssen nun Einsparungen in der gesamten Region Innviertel gemacht werden. In Summe gibt es sieben Eltern-Kind-Zentren und diese werden von der Familienakademie geführt. Die Kurse selbst müssen kostendeckend sein und der Kurs darf nur abgehalten werden, wenn es genügend Anmeldungen gibt. Die Asylantenfamilie ist im 1. Stock untergebracht und es gibt dazu sehr wohl Einnahmen. Wir müssen aber dort relativ hohe Ausgaben tätigen, das hat aber mit dem Ekiz nichts zu tun. Früher hatten wir auch nur den unteren Bereich. Anders ist nur, dass früher Sachen im Obergeschoss gelagert waren, die sind jetzt im

Nebengebäude und Yoga findet jetzt im Kindergarten statt, damit es leichter administrierbar ist.

GR. Dick glaubt, dass die Miete weniger werden könnte, weil es jetzt Einnahmen durch die Asylanten gibt.

Bgm. Schabetsberger sagt dazu, das hat nichts mit dem Ekiz zu tun. Wir könnten diese Räume auch als Wohnung vermieten. Vergleichbare Eltern-Kind-Zentren zahlen € 700,- Miete.

GR. Dick spricht den Fußballverein an. Das betrifft über 100 Leute und die betreuen viele jungen Leute. Er weiß nicht wie hoch die Unterstützung des Fußballvereins ist.

Der Bürgermeister findet es nicht sinnvoll und richtig, dass man das vergleicht. Der Fußballverein hat eine laufende Vereinsförderung, Ekiz ist eine familienpolitische Maßnahme und fällt nicht unter den 18-Euro-Erlass, es ist mit dem Kindergarten gleichzusetzen.

GR. Dick bemängelt, dass alles sehr teuer ist – Ekiz, Kindergarten, Schulen usw.

Der Bürgermeister antwortet, wenn man selbst Kinder hat erkennt man den Stellwert. Er gibt eine Erklärung ab, dass dort ernsthafte Arbeit passiert.

GR. Ebner möchte folgendes ansprechen: im Ekiz gibt es nur Gespräche mit der Hebamme, es gibt keine Arztarbeit zum Mutter-Kind-Pass. Es entsteht eine Diskussion betreffend Mutterberatung.

Vizebgm. Ruhmaseder: die Erhöhung zu den Wasser- und Kanalgebühren ist laut Voranschlagserslass vorgeschrieben. Wir sind Abgangsgemeinde und müssen so handeln, Andorf reduziert heuer. Zur angesprochenen € 6.000,- Förderung: er will wissen, warum es bei der Nachmittagsbetreuung der Volksschule zu einer solchen Erhöhung gekommen ist.

Bgm. Schabetsberger antwortet, wir haben eine zweite Gruppe und dazu haben wir Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf. Jetzt sind die Zahlen drinnen, die wir bekommen. Im Normalfall müsste das Land alles bezahlen, jetzt sind wir in Verhandlungen, dass sie alles bezahlen. Im Normalfall kann die Nachmittagsbetreuung kein Defizit sein. Zur Erhöhung der Grundgebühr betont der Bürgermeister nochmals, dass es nur € 3,- im Jahr sind.

GR. Kopfberger stellt eine Frage zur Berechnung der Wassergebühren. Es ergab eine Erhöhung der Bezugsgebühr bringt eine Erhöhung von € 2.300,--?

Der Bürgermeister antwortet, es betrifft nicht nur 800 Haushalte, sondern auch die angeschlossenen Firmen.

GR. Kopfberger stellt die weitere Frage, wieso es eine Änderung gegenüber dem Vorjahr um € 20.000,- gibt?

GR. Sperl sagt dazu, es sind zusätzliche Anschlussgebühren veranschlagt.

GV. Arthofer stellt den Antrag, den ordentlichen Haushalt inklusive der Steuern und Hebesätze, so wie er im Entwurf erstellt und vom Bürgermeister bekanntgegeben wurde, zu genehmigen. Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 18 JA-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, GR. Jäger, GV. Arthofer, GR. Eichinger, GR. Krupa, GR. Schroll, GR. Laufenböck, Vizebgm. Ruhmaseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Schneglberger, GR. Hargaßner, GR. Humer, GR. Dick, GR. Ing. Klugsberger, GV. Schmidseider, GR. Trilsam und GR. Sperl
7 Stimmenthaltungen von Vizebgm. Mitter, GV. Windhager, GR. Kopfberger, GR. Kraft, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Ebner

Anschließend gibt der Bürgermeister nochmals die Daten des außerordentlichen Haushaltes bekannt:

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 361.100
Ausgaben	€ 361.100
Überschuss	0,00

GV. Arthofer stellt den Antrag auf Genehmigung des außerordentlichen Haushaltes. Der Bürgermeister lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017-2021.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei der Voranschlagsbesprechung wurde bei der Beratung des Voranschlages auch der MFP mit beraten.

Es ist eine Fortschreibung von Zahlen.

Der mittelfristige Finanzplan ist eine Vorschau auf die nächsten Jahre; 2017 weist der MFP - freie Finanzspitze - einen Abgang von € -67.300,-- auf, er wird sich dann im Jahr 2018 auf € -35.500,-- verringern, 2019 € -55.2600,--, 2020 bei -66.900,-- und 2021 bei € -4.700,-- bewegen.

Dem gegenüber steht der Abgang im ordentlichen Haushalt, 2017 von € -70.200,--, 2018 € -38.100,--, 2019 € -61.400,--, 2020 € -73.100,-- und 2021 € -10.900,--.

Erklärung zum mittelfristigen Finanzplan:

Die Budgetspitze ist nicht gleichzusetzen mit dem Ergebnis des ordentlichen Haushaltes. Die Budgetspitze (erstellt durch das MFP-Gemdat Programm) errechnet sich aus der laufenden Gebahrung, d.i. der ordentliche Haushalt ohne Verwahrgelder und Vorschüsse, abzüglich Tilgungen, Interessentenbeiträge, Anschlussgebühren, abzüglich sonstiger einmaliger Einnahmen und zuzüglich sonstiger einmaliger Ausgaben. Ergebnis ist dann die Budgetspitze. Die Konten 340-346 stellen Darlehensrückzahlungen dar.

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
240000	Ankauf Kindergartengebäude	462.890	292.562	229.200	57.300	57.300	0	0	0	0
240100	Zwischenfinanzierung Ankauf Kiga, Gebäude	401.100	296.500	229.200	114.600	57.300	0	0	0	0
240200	Errichtung einer Krabbelstube	0	61.006	81.288	23.000	17.500	0	0	0	0
262000	Neubau Clubheim	80.000	80.000	0	0	0	0	0	0	0
369000	Vereinforderung Bürgerkorps	0	0	0	3.000	3.000	0	0	0	0
612130	Strassenbau Siedlungsgebiete	201.696	173.755	251.519	37.700	77.500	29.000	29.000	5.000	5.000
612140	Umhauarbeiten der L 513	38.344	0	0	0	0	0	0	0	0
612150	Strassenbau Markplatzgestaltung	0	163.763	57.000	0	0	0	0	0	0
612170	Kreisverkehr Ötztal	0	34.225	11.874	0	0	0	0	0	0
612180	Erweiterung Gewerbepark	0	0	0	0	122.100	0	0	0	0
612600	Linksablagestreifen Schwabenbach	72	0	0	0	0	0	0	0	0
831100	Sanierung Freibadbrunnen	0	0	54.275	19.600	0	0	0	0	0
890010	Erschließung Pomeid/Schwaben Siedlungs	3.648	0	0	0	0	0	0	0	0
890020	Drucksteigerung /Löschwasserbeh. Berg	9.621	3.406	0	0	0	0	0	0	0
890030	Wasserleitungsanierung	0	0	20.000	10.000	0	0	0	0	0
890990	Investitionsdarlehen Land OÖ	19.340	37.613	0	0	0	0	0	0	0
951300	Erschließung Pomeid/Schwaben Siedlungs	6.083	0	0	0	0	0	0	0	0
951300	Erschließungsgebiet II - Pomeid	2.693	0	2.703	0	0	0	0	0	0
891400	Aufschließung Gewerbepark	4.264	0	0	0	0	0	0	0	0
891500	Kanalisanierung	72.462	53.738	52.804	26.400	26.400	0	0	0	0
	Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	1.302.151	1.186.569	989.863	291.600	361.100	29.000	29.000	5.000	5.000
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
240000	Ankauf Kindergartengebäude	462.890	292.562	229.200	114.600	57.300	0	0	0	0
240100	Zwischenfinanzierung Ankauf Kiga, Gebäude	401.100	296.500	229.200	57.300	57.300	0	0	0	0
240200	Errichtung einer Krabbelstube	0	61.006	81.288	23.000	17.500	0	0	0	0
262000	Neubau Clubheim	80.000	80.000	0	0	0	0	0	0	0
369000	Vereinforderung Bürgerkorps	0	0	0	3.000	3.000	0	0	0	0
612130	Strassenbau Siedlungsgebiete	201.696	173.755	251.519	37.700	77.500	29.000	29.000	5.000	5.000
612140	Umhauarbeiten der L 513	38.344	0	0	0	0	0	0	0	0
612150	Strassenbau Markplatzgestaltung	0	163.763	57.000	0	0	0	0	0	0
612170	Kreisverkehr Ötztal	0	34.225	11.874	0	0	0	0	0	0
612180	Erweiterung Gewerbepark	0	0	0	0	122.100	0	0	0	0
612600	Linksablagestreifen Schwabenbach	72	0	0	0	0	0	0	0	0
831100	Sanierung Freibadbrunnen	0	0	54.275	19.600	0	0	0	0	0
890010	Erschließung Pomeid/Schwaben Siedlungs	3.648	0	0	0	0	0	0	0	0
890020	Drucksteigerung /Löschwasserbeh. Berg	9.621	3.406	0	0	0	0	0	0	0
890030	Wasserleitungsanierung	0	0	20.000	10.000	0	0	0	0	0

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2016	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
850990	Investitionsdarlehen Land OÖ	19.340	37.613	0	0	0	0	0	0	0
851200	Erschließung Pomedit/Schwaben Siedlungsg	6.063	0	0	0	0	0	0	0	0
851300	Erschließungsgebiet II - Pomedit	2.693	0	2.703	0	0	0	0	0	0
851400	Aufschließung Gewerdepark	4.264	0	0	0	0	0	0	0	0
851500	Kanalisanerung	72.462	53.738	52.804	26.400	26.400	0	0	0	0
	Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt	1.302.151	1.186.569	989.863	291.600	361.100	29.000	29.000	5.000	5.000
	Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Der Bürgermeister teilt dazu weiters mit: ab 2018 gibt es eine Systemänderung bei den Fördermitteln. Es stellt das Land die Fördermittel um; bis jetzt musste man zum Land wegen der Bedarfszuweisungs- und Landesmittel fahren, künftig bekommt man einen fixen Betrag. Es kommt darauf an wie hoch die Berechnungsgrundlage ist. Ab 2018 gibt es keine Fördermittel mehr für Straßen, weil dieser bestimmte Teil ist schon enthalten. Die Gemeinde darf keine Schulden mehr machen. Durch diese Maßnahmen dürften im Bezirk nur mehr zwei Gemeinden übrigen bleiben die nicht mehr ausgleichen können. Riedau ist mit Sicherheit ab 2018 keine Abgangsgemeinde mehr. Wir bekommen dann nur mehr einen bestimmten Förderungssatz. Wenn man beim Mittelwirt ist, bekommt man 55 %, wenn man darüber oder darunter ist bekommt man mehr oder weniger Fördermittel. Künftig muss man nur mehr ansuchen, dass ein Vorhaben gemacht werden darf, finanzieren muss es die Gemeinde selbst. Nur für größere Objekte sind mit Sonderfinanzierungen mit dem Land vorgesehen.

GV Arthofer stellt den Antrag auf Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten Mittelfristigen

Finanzplanes 2017-2021.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einhellige Zustimmung

TOP. 5.) Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Lt. Voranschlags-Erlass ist der zuletzt genehmigte Dienstpostenplan zu genehmigen, dieser stammt aus 2014. GV. Windhager hat ersucht um eine Namensliste, wer zu welchem Posten gehört.

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Katharina Gehmaier BII-VI/N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I-IV/ N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I-IV
1	VB	GD 18.5	I/c
0,65	VB	GD 18.4	I/d
1	VB	GD 20.3	I/d
Schülerauspeisung			
0,60	VB	GD 21 EB	II/p3
0,38	VB	GD 23 EB	II/p4
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	II/p2
1	VB	GD 19.1	II/p3
1	VB	GD 21.2	II/p3
1	VB	GD 21.1	II/p4
1	VB	GD 23.1	II/p3
3,28	VB	GD 25.1	II/p5

GR. Kopfberger stellt die Frage, ob alle Stellen besetzt sind.

Dazu gibt der Bürgermeister bekannt, dass derzeit zwei Stellen noch unbesetzt sind, der dritte Gemeindearbeiter, welcher derzeit ausgeschrieben ist, und die Stelle des Bademeisters. Diese Stelle wird im Frühjahr ausgeschrieben. Bei der letzten Ausschreibung Gemeindearbeiter gab es zwei Bewerber, wobei ein Ansuchen zurückgezogen wurde. Der zweite Bewerber konnte derzeit noch nicht genommen werden. Deshalb bleibt die Ausschreibung weiterhin aufrecht. Nach dem Dienstpostenplan wären 1,4 PE nachzubesetzen. Wir müssen eben nun schauen, wie können wir es ausschreiben, dass wir gutes Personal bekommen.

Abschließend stellt Bgm. Schabetsberger den Antrag, diesen Dienstpostenplan zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmige angenommen.

TOP. 6.) Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2017

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Jedes Jahr ist diese Darlehensaufnahme erforderlich. Es wurden drei Banken zur Anbotlegung eingeladen; der Kreditrahmen wurde bei Ausschreibung in Höhe von € 901.200,-angenommen, da der Voranschlag noch nicht fertiggestellt war. Der tatsächliche Kreditrahmen richtet sich nach der Höhe des Voranschlages und beträgt nun € 924.450,--. Es wurden drei Kassen zur Anbotlegung eingeladen, die Angebote wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Nachdem alle Angebote vorliegen und eine Info an die Gemeinderatsmitglieder erfolgen muss, wird die Angebotseröffnung früher durchgeführt.

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2017

Öffentliche / Beschränkte

ausgeschriebene Arbeiten: **Darlehensaufnahme mit € 901.200,-**

Ort, Datum, Uhrzeit

der Anboteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 09. Dezember 2016, 09.15 Uhr**

Ende der Anboteröffnung **09.30 Uhr**

Anbotsteller	Fix-Zinssatz a)	SMR Bindungs-Zinssatz b)	Euribor 3Mon Bindungs-Zinssatz c)	Guthabenzinsen	Anmerkung	Spesen	R hu
Raiffeisenbank Region Schärding	0,8%		0,0% Basis Aufschlag 0,75% (gesamt 0,75%)		Kontoführungssp. € 23,- Übersetzungszinsen 1,2%		
Allgemeine Sparkasse OÖ	/		0,30% Aufschlag 0,59% (gesamt 0,28%)		→ 0,00% wird herangezogen → 0,59%		
Oberbank Ried	/		0,0% Basis Aufschlag 0,85% (gesamt %)	%			

Wass *Stuman* *Schabetsberger*

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass so die Allgemeine Sparkasse Billigstbieter mit einem Aufschlag von 0,59 % ist. Er bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bürgermeister Schabetsberger den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2017 an die Allgemeine Sparkasse mit einem Aufschlag von 0,59 % zu vergeben.

GR. Desch Michael verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss: 24 JA-Stimmen. GR Desch Michael ist nicht anwesend.

TOP. 7.) Bericht der Obfrau des Umweltausschuss

Die Obfrau des Umweltausschusses GV Heinzl gibt einen Bericht zur Sitzung des Umweltausschusses am 15.11.2016 mit folgender Tagesordnung:

Christbaumsammlung
Besichtigung Müllverbrennungsanlage Wels
Gelber Sack – Gemeindegänger informieren über Sammlung BAV
Zugticket

GR. Desch betritt den Sitzungssaal.

Beim Bericht Zugticket entsteht eine Diskussion betreffend Angebot der Monatskarten nach Passau. Die Obfrau spricht sich dafür aus, dass die Kosten von € 500,-- eingespart werden können, da nur 14 Personen das 2016 in Anspruch genommen haben. Die Karte Riedau-Linz soll ohne Preiserhöhung gleich bleiben. Auch die Reservierung der Tickets wird diskutiert. Die Onlinereservierung soll zwei Monate ausprobiert werden.

GR. Sperl sagt dazu, die Programmkosten belaufen sich auf jährlich € 50,- für 2 Karten.

Vizebgm. Mitter stellt eine Frage zur Onlinereservierung, wie das gehandhabt werden soll.

GR. Sperl: man kann online mehrere Karten reservieren, z.B. an einem Tag für zwei Personen. Das Programm verhindert aber, dass man mehrmals im Monat reservieren kann.

In der anschließenden Beratung wird die Onlinereservierung besprochen.

Bgm. Schabetsberger bemerkt zum Bericht, dass die Besichtigung der Müllverbrennungsanlage hoch interessant ist und er lädt alle Gemeinderatsmitglieder ein. Er bittet um Teilnahme. Es ist gut, dass Hr. Köstlinger bei der nächsten Sitzung über den Gelben Sack berichtet, der gelbe Sack kann nicht abgeschafft werden. Derzeit gibt es massive Probleme bei der Entsorgung von Altholz.

GR. Schroll stellt die Frage, ob Hr. Köstlinger direkt bei der Gemeinderatssitzung referieren könnte?

Der Bürgermeister sagt dazu, jedes Gemeinderatsmitglied kann zur Umweltausschusssitzung kommen.

GV. Windhager gibt zur Abholung des Gelben Sackes bezüglich Trennung und Müllverbrennung seine Gedanken bekannt. Viele Haushalte trennen nicht und verwenden augenscheinlich nur den Gelben Sack.

Obfrau Heinzl berichtet noch weiters, dass von GR. Trilsam die Frage gestellt wurde, ob für den Kindergarten eine Fotovoltaikanlage sinnvoll ist. Weiters wird sie im Frühjahr mit den Direktoren bezüglich Flurreinigung sprechen. GR. Rosenberger möchte, dass die Gemeinde mit Energie AG spricht bezüglich Glasfaseranbindung.

GR. Kopfberger berichtet von seinen Informationen zum Gelben Sack. Es soll der Bevölkerung bekanntgegeben werden, dass künftig auch am Samstag ins ASZ gefahren werden kann.

Bgm. Schabetsberger berichtet von den Besprechungen im BAV betreffend Samstag-Öffnung im ASZ. Er teilt mit, dass er ein Gegner dieser Samstagöffnung ist.

GR. Ing. Klugsberger bemängelt, dass es nicht reine Bequemlichkeit ist, wenn man nicht am Freitag anliefert, weil auch er konnte bisher am Freitag und Montag nicht entsorgen. Bisher hat er in Kallham entsorgt, jetzt kann er nach Zell fahren.

Bgm. gibt zu bedenken, dass das die Abfallgebühren verteuert.

GV. Windhager sagt: ja, das kann die Personalkosten erhöhen, aber er befürwortet die Samstag-Öffnung. Vielleicht wird dadurch die Befüllung des Gelben Sackes jetzt weniger.

GR. Schroll möchte eine Statistik, wie sich die Samstag-Öffnung auswirken wird, bei den Mengen die in Zell angeliefert werden.

GV Heinzl ist es wichtig, dass die Bevölkerung erfährt, dass alles, was im Gelben Sack landet, an Einnahmen beim ASZ fehlt.

GR. Kopfberger sagt, der BAV informiert vierteljährlich wirklich gut. Es ist immer alles gut übersichtlich dargestellt.

GR. Humer möchte, dass Behälter zur Verfügung gestellt werden, in welchen zuhause Alu gesammelt wird.

GR. Eichinger spricht die bequeme Handhabung des Gelben Sackes an.

TOP. 8.) Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2017

Der Bürgermeister übergibt an GV. Arthofer das Wort.

GV. Arthofer berichtet, in seiner Fraktion wurde das Thema genau diskutiert. Sie sind dafür, dass die Strecke Riedau-Passau weggelassen wird; der Preis soll gleich bleiben. Skeptisch sind sie betreffend der Online-Reservierung. Für eine „Probefahrt“ ist es für die Gemeinde ein erheblicher Aufwand. Er glaubt, dass die Ticketweitergabe nicht mehr so gut funktionieren wird wie bisher. Er glaubt, dass diese Art der Reservierung nicht so gut angenommen wird, siehe Freibad.

GV. Windhager sagt, auch seine Fraktion hat diskutiert betreffend der Fahrtstrecke nach Passau; nachdem diese Strecke so wenig genutzt wird, macht es wenig Sinn. Zur Online-Reservierung vertritt er die Meinung, dass dies sogar ein halbes Jahr getestet werden soll, nicht nur ein Monat. Mit einem Monat hat es sich nicht „eingependelt“. Die Weitergabe muss man anschauen wie es passiert, der Administrator wird vermutlich weiterhin die Gemeinde sein. In der heutigen Zeit sollte man es machen. Die älteren Personen können anrufen und da trägt es die Gemeinde ein, die Jungen können es selbst eintragen. Man muss das Programm anschauen was es kann. Wenn man sieht, dass etwas nicht passt, kann der Programmierer das Programm auch verbessern.

GR. Schroll berichtet von der Überlegung, dass eventuell im Dezember ein drittes oder viertes Ticket nach Linz dazu genommen wird, denn die Anfrage ist im Dezember sehr groß.

GR. Payrleitner war schon immer gegen die Strecke Riedau-Passau. Er hat auch noch nie gehört dass eine andere Gemeinde nur für den Christkindlmarkt in Linz zusätzliche Karten dazukaufte.

GR. Sperl berichtet, eine Karte nach Passau hin und retour kostet 2016 € 14,- für Senioren € 9,-. Nach Linz kostet eine Karte für Erwachsene retour € 29,-. Eine Monatskarte nach Linz € 146,50.

Bgm. Schabetsberger: wenn es gewünscht ist, können wir sicherlich überlegen im Dezember eine weitere Karte anzukaufen. Grundlegend darf man die Kosten der Zugkarten nicht nur laut Statistik sehen. Wir müssen mit rund € 1.000,- Abgang im nächsten Jahr rechnen. Der Hintergedanke soll sein, dass die Bevölkerung mit dem Zug nach Linz fährt und nicht mit dem Auto. Bez. Online-Reservierung kann das nicht von heute auf morgen umgesetzt werden, es bedarf einer längeren Vorbereitungszeit. Beim Freibad haben wir nur zwei Karten online verkauft, der Aufwand war groß, es wurde nicht genutzt. Man darf online nicht immer überbewerten. Jetzt funktioniert die Aus- und Weitergabe des Tickets gut.

GR. Sperl stellt die Frage, ob es einen Grund gibt, dass man künftig den „Laufzettel“ nicht mehr

macht?

Bgm. Schabetsberger erklärt GR. Sperl anhand eines Beispiels, dass dies nicht so einfach ist.

GR. Dick sagt, bei online sieht man ob die Karte frei ist oder nicht. Beim Freibad gibt es keine reservierten Karten, deshalb kann man es nicht so wirklich vergleichen.

Bgm. Schabetsberger: wenn es nur darum geht, dass man sieht ob es frei ist, dazu brauche ich das Programm nicht, das kann man so auch machen. Bei der Buchung kann es dann Probleme geben bei der Frage der Weitergabe. Man braucht dazu eine Administration und der Datenschutz ist zu beachten.

GR. Desch bemängelt, dass von den insgesamt über 400 Fahrten immer die gleichen 30 oder 40 Personen fahren; die anderen, die vielleicht einmal im Jahr nach Linz fahren wollen, hören „es ist nicht frei“. Das kann nicht sein.

GV. Arthofer zeigt eine Liste vom Dezember, in welcher kein Name doppelt aufscheint.

GR. Sperl: zur Datenweitergaben – es ist vorgesehen, dass in den Nutzungsbedingungen drinnen steht, dass jeweils nur der Vor- und Nachbenutzer sichtbar ist. Für den Fall, dass die Weitergabe nicht über die Gemeinde gemacht wird, gibt es die Möglichkeit, dass man im Internet nachschaut, wer hat das Ticket; wenn ich diese Möglichkeit nicht habe und die Gemeinde hat zu, dann ist klar, dass die Karte unbenutzt bleiben muss. Er glaubt nicht, dass es schlechter wird durch die Reservierungsmöglichkeit. Schlimmstenfalls bleibt alles gleich, Herr Schärfl schreibt es in eine andere Liste. Er hat es ausgetestet und versteht es nicht, dass es Mehrarbeit ist.

GR. Eichinger findet es grundsätzlich gut, wenn es online getestet wird. Sie sieht vielleicht Probleme mit der Weitergabe am Abend, wenn der nächste Benutzer die Karte am nächsten Tag sehr früh am Morgen braucht.

GV. Arthofer findet online anschauen ist gut, aber er glaubt, dass die Weitergabe so nicht administrierbar ist.

GR. Tallier berichtet von der bisherigen Vorgehensweise bei Reservierung des Tickets. Dabei wird festgestellt, dass jetzt keine Barzahlung mehr erfolgt, sondern der fällige Betrag wird abgebucht.

GV. Windi benutzt selber die Karte. Wenn er spät abends heimkomme und der Nächsten braucht das Ticket bald in der Früh, so wirft er es am Abend in den Postkasten. So ist es überhaupt kein Problem.

GV. Heinzl stellt den Antrag, dass im Jahr 2017 die Aktion Schnupperticket weitergeführt wird. Es sollen monatlich zwei Karten Riedau-Linz mit Stadtverkehr angekauft werden. Es kann jeder das Ticket für einen Tag im Monat reservieren, 3 Tage vorher - wenn es nicht reserviert ist - kann diese Person das Ticket zusätzlich haben.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV. Windhager stellt die Frage, was jetzt mit der Online-Reservierung ist? Ist dieser Punkt enthalten?

Der Bürgermeister antwortet, dieser Punkt ist im Beschluss nicht enthalten.

Es entsteht eine Diskussion betreffend der Online-Reservierung,

Bgm. Schabetsberger sagt, wir brauchen eine Vorbereitungszeit. Wir schauen uns das intern an. Er schlägt vor, dass in der Februar Sitzung dieser Punkt drauf ist. Wenn wir die Online-Reservierung machen, müssen wir auch einen Nutzungsvertrag beschließen.

Eine weitere Diskussion entsteht.

GV. Windhager stellt den Zusatzantrag, dass künftig grundsätzlich die Online-Reservierung verwendet

wird.

GV. Heinzl berichtet, dass die Online-Reservierung im Ausschuss unter Allfälliges behandelt wurde. Es war nur ein Vorschlag.

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen von GV Arthofer und GR. Krupa.

TOP. 9.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2017.

Bürgermeister Schabetsberger gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung neue Förderrichtlinien beschlossen; darin ist enthalten, dass künftig die Jugendlichen 1/3 des Fahrtpreises selbst bezahlen müssen.

GV. Arthofer: stellt Antrag auf Verlängerung der Aktion Jugendtaxi im Jahr 2017.

GV. Windhager stellt Frage, wie viel heuer benutzt haben.

Bürgermeister: die genaue Zahl ist ihm nicht bekannt, aber es sind sehr wenige Jugendliche, die diese Aktion nützen. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt er über den Antrag von GV. Arthofer mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 10.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erhöhung der Tarife für die Schülerspeisung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2017 enthält folgendes:

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – im Jahr 2017 jedenfalls ein Betrag von € 2,60 pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen.

Für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörige Personen, die an der Schülerspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) sollte ein Entgelt festgesetzt werden, das jenem der Landesbediensteten in den Betriebsküchen (derzeit € 3,30) entspricht, sowie nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist.

Sollten Mittagessen an „betriebsfremde“ Personen abgegeben werden, so ist jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt von diesen Personen einzuheben.

Bei der Voranschlagsbesprechung wurde mit den Fraktionsführern die Erhöhung besprochen und dabei folgendes Beratungsergebnis erzielt:

Derzeitige Entgelte und die Erhöhung auf:

Kind tageweise von € 2,80 - Erhöhung auf € 2,90

Kind 5-Tage-Anmeldung von € 2,50 - Erhöhung erforderlich auf € 2,60
Erwachsene von € 3,50 - Erhöhung auf € 4,00

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten neuen Tarife zu genehmigen. Er lässt über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 11.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erhöhung der Entgelte für Kindergartenbus

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2017 enthält folgendes

Begleitpersonal beim Kindergartentransport

In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von € 8,- inkl. USt wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es war daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005-07/2015) vorzunehmen. Für das Jahr 2017 wird ein zumutbarer Kostenersatz von zumindest € 10,- inkl. USt pro Kind und Monat einzuheben sein.

Bei der Voranschlagsbesprechung mit den Fraktionsführern wurde über dieses Thema gesprochen und der Beschlussvorschlag für den Gemeinderat lautet: ab 2017 pro Kind und Monat € 12,-

In Riedau gibt es derzeit ein Defizit bei Kindergartentransport; der Busunternehmer bringt in Riedau keine kostendeckenden Straßenkilometer zusammen wegen kleinem Gemeindegebiet, der Aufwand für ihn ist hoch. Bgm. Schabetsberger beantragt ab 1.1.2017 pro Kind und Monat € 12,- zu verlangen.

GR. Schroll sagt, die Gemeinde soll für die Zukunft wegen eines „Mehrkindnachlasses“ z.B. ab dem 3. Kind überlegen.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einstimmige Annahme.

TOP. 12.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Der Obmann des Kulturausschusses Vizebgm. Ruhmanseder bringt Berichte zu zwei Sitzungen:

Sitzung des Kulturausschusses am 8.11.2016 mit folgender Tagesordnung:

Nikolausauffahrt

Außerordentliche Vereinsförderungen 2016

Information betreffend Lustbarkeitsabgabegesetz

Allfälliges

Sitzung des Kulturausschusses am 13.12.2016 mit der Tagesordnung:

Pferdemarkt 2017

Jahresplanung

Allfälliges

Sperl bringt einen Minderheitenbericht zur Vereinsförderung: Ich schlage vor, ab 2017 Gemeindeförderungen nur jenen Vereinen zu geben, die ihre Mitglieder über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben informieren und diese Informationen auch der Gemeinde vorlegen.

Bgm. Schabetsberger gibt bekannt, dass im kommenden Jahr der Pferdemarkt zeitlich mit einer

Veranstaltung der Betriebsfeuerwehr Leitz zusammenfällt. Es gibt aber keine Probleme, sondern beide Veranstaltungen können sich ergänzen, weil diese Personen können den Pferdemarkt besuchen. Das große Zelt am Marktplatz wird beim Pferdemarkt nicht mehr aufgestellt.

TOP. 13.) Beratung und Beschlussfassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Sitzung des Kulturausschusses wurde beraten, ob und in welcher Form eine Lustbarkeitsabgabe für Riedau eingeführt wird. Dies wird auch vom Bezirk stark gefordert, damit keine Konkurrenz zwischen den Gemeinden entsteht. Künftig sollen nur Spielapparate und Wetterterminals besteuert werden:

Entwurf der Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016 mit der die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen wird.

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

- 1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.**

2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

(1) beim Betrieb von Spielapparaten

- die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt

(2) beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 3

Abgabesatz

(1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit nächstfolgendem Tag in Kraft.**

Der Bürgermeister:

GR. Humer Günter stellt eine Frage zu den Wettterminals und Sportwetten. Künftig fehlen der Gemeinde Einnahmen.

GV. Windhager berichtet, für die Gasthäuser ist es eine Verbesserung und die Lustbarkeitsabgabe war bisher nur eine Umbuchung.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen und 3 Stimmenthaltung von GR. Dick, GR. Humer und GR. Schneglberger

TOP. 14.) Beratung und Beschlussfassung einer Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei Besprechung des Voranschlages wurde über die Vorgaben des Erlasses beraten. Dabei wurde vereinbart, für die Sitzung des Gemeinderates eine Erhöhung der Grundgebühr um jährlich € 3,-- vorzuschlagen, auch die Bereitstellungsgebühr soll um € 3,-- erhöht werden. Die laufende Gebühr nach Kubikmeter soll gleich bleiben. Die Anschlussgebühren erhöhen sich lt. Erlass. Da in den letzten Jahren immer nur Abänderungen erfolgen, soll heuer die ganze Verordnung neu beschlossen werden, die Änderungen sind eingearbeitet.

Der Entwurf wurde den Fraktionen zur Beratung übermittelt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 12,81** **neu € 12,90**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hiefür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hiefür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 1.922,- € 1.934,--

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 2.874,-- € 2.892,--

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 5.749,- € 5.785,--

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 957,- € 963,--

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 479,- € 482,--

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 1.934,- für je angefangene weitere 100 m²

€ 12,90

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen,

öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr** beträgt **jährlich** je geschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 22,72; € 25,73**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,42**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
 - a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, **je Quadratmeter** der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **€ 0,26**
- (5) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **€ 1,-** pro Zähler zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 26,90 für 1000 m2 Neu € 29,90** und für angefangene weitere **100 m2 € 2,69 neu 2,99** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m2-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m2-Satz ergibt.

(2) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Wasserbezugsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

§ 8

Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2017. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 i.d.g.F. außer Kraft.

Bürgermeister Schabetsberger stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zur genehmigen.

GV. Windhager berichtet, dass die Gemeinde Andorf die Gebührenerhöhung aussetzt, wir müssen erhöhen, weil wir Abgangsgemeinde sind. Im darauffolgenden Jahr sind wir aber voraussichtlich auch keine Abgangsgemeinde mehr, weil sich der Geldzuschuss vom Bund und Land ändert. Heuer heben wir an, obwohl wir wissen, dass es nächstes Jahr nicht mehr notwendig wäre. Es ist doch eine Erhöhung von über 10 % bei der Grundgebühr.

Bgm. Schabetsberger hofft, dass von der ÖVP-Fraktion die € 3,- Erhöhung nicht in Prozentsätze dargestellt wird. Sagt dazu, die Wassergebühr wird um 0,03 % erhöht, es sind 3,- Euro im Jahr.

GV. Windhager findet die Erhöhung nicht richtig, da die Gemeinde in anderen Gebieten positiv ist, auf wieder anderen Gebieten eben negativ. Andorf sagt, sie haben die Gebühr jetzt zwei Jahre „eingefroren“. Er findet das einen guten Schachzug.

Bgm. Schabetsberger stimmt den Ausführungen von GV. Windhager nicht zu, weil wir einen Abgang beim Wasser in Höhe von € 35.000,- haben. Auch nächstes Jahr haben wir einen Abgang. Er möchte von GV. Windhager eine Erklärung, wie wir diesen Abgang abdecken. Mit der Erhöhung entsprechen wir den Vorschreibungen des Landes. Kostendeckend sind wir nicht.

GV. Windhager sagt, die Gemeinde hat zwar die Kameralistik, aber in der Privatwirtschaft decken verschiedene Abteilung sich auch gegenseitig ab. Das bisherige System findet er nicht sinnvoll. Andorf friert nun die Abgaben ein und in zwei Jahren kann man sowieso tun was man will.

Bgm. Schabetsberger bemängelt die Aussage von GV. Windhager, weil Andorf hat andere Voraussetzungen. Sie sind keine Abgangsgemeinde und müssen daher nicht erhöhen. Der Bürgermeister gibt noch eine Erklärung zu den einzelnen Abgangsdeckungen.

GR. Kopfberger stellt die Frage, wie viele Grundstücke die Bereitstellungsgebühr betrifft. Die

Amtsleiterin antwortet, dass dies nur ganz wenige Riedauer betrifft.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 16 JA-Stimmen von Bgm. Schabetsberger, GR. Kopfberger, Vizebgm. Ruhmanseder, GV. Heinzl, GR. Desch, GR. Schneglberger, GR. Hargaßner, GR. Humer, GR. Dick, GR. Jäger, GV. Arthofer, GR. Eichinger, GR. Krupa, GR. Schroll, GR. Laufenböck, GR. Sperl

9 Stimmenthaltungen von Vizebgm. Mitter, GV. Windhager, GR. Kraft, GR. Tallier, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GV. Schmiddeseder, GR. Ebner, GR. Ing. Klugsberger

TOP. 15.) Genehmigung einer Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es wurde bei Besprechung des Voranschlages auch die Vorgaben des Erlasses beraten. Die Anschlussgebühren erhöhen sich lt. Erlass, bei den Benützungsgebühren und der Grundgebühr soll es keine Erhöhung geben. Da in den letzten Jahren immer nur Abänderungen erfolgen, soll heuer die ganze Verordnung neu beschlossen werden, die Änderungen sind eingearbeitet.

Der Entwurf wurde den Fraktionen zur Beratung übermittelt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisationsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007. jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 21,38 neu 21,50**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhöfen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird

ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.207,- 3.226,-

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 4.793,- 4.821,-

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 9.590,- 9.647,-

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 1.492,- 1.500,-

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 810,- 815,-

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 3.226,- für je angefangene weitere 100 m² € 21,38 21,50

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr beträgt** jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 22,72**;
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 3,56**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) a) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m³ je gemeldeter Person) festgesetzt.
- b) Die Kanalbenutzungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **€ 52,17**

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 34,60 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 3,46 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

(2) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Kanalbenützungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

§ 8 Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2017. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 i.d.g.F. außer Kraft.

Bürgermeister Schabetsberger beantragt, den zur Kenntnis gebrachten Entwurf einer neuen Verordnung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 16.) Genehmigung einer Finanzierung für qualitätsverbessernde Schulausstattung in der NMS

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Neue Mittelschule Riedau hat um qualitätsverbessernde Schulausstattung angesucht und zwar mit 11.11.2015; im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft kam von der Dir. Inneres und Kommunales zu diesem Projekt folgende Finanzierungsdarstellung:

GZ: IKD-2016-7481/3-Mad vom 30.3.2016:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag O.H. - Investitionsrahmen 2016	5.000	5.000
LZ, Pflichtschulbau	5.000	5.000 ✓
BZ, Schulbau	5.000	5.000
<i>M. F. D.</i> Summe in Euro	15.000	15.000

Wir weisen darauf hin, dass durch die o.a. Zuführung des Anteilsbetrages aus dem Ordentlichen Haushalt innerhalb des Investitionsrahmens 2016 der Rahmen erschöpft ist und somit jegliche weitere Investition im Ordentlichen Haushalt mit dem Gemeinderessort abzustimmen ist.

Der Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes wurde durch das Globalbudget finanziert; der Landeszuschuss und die Bedarfszuweisungsmittel sind bereits eingetroffen; die Gemeinde hat die Finanzierung in dieser Form zu genehmigen.

Vizebgm. Ruhmaseder sagt, es betrifft die Neuanschaffung von PCs für die Schule. Er stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Finanzierung zu genehmigen.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 17.) Genehmigung einer Feuerwehrgebührenordnung.

Bgm. Schabetsberger erklärt, dass eine neue Verordnung betreffend Vorschreibung der Feuerwehrgebühren beschlossen werden soll. Er übergibt an den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr GR. Payleitner das Wort.

GR Payleitner berichtet, dass vom Landesfeuerwehrkommando diese Musterverordnungen ausgeschickt werden. Er stellt den Antrag auf Genehmigung der Musterverordnung, welche den Fraktionen zur Einsicht bekanntgegeben wurde.

(MUSTER) VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

¹ Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren² (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.⁷

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁸

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.^{9,10}

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 21.1.2010 außer Kraft.¹¹

Der Bürgermeister:

⁷ § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: *"Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen."* Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

⁸ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

⁹ Alternativ: „Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“

¹⁰ Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).

¹¹ nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹²
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atenschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100	138,00	690,00

¹² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

	kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran		
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ¹³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerscham, Schaumrohr-Mittelscham, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

¹³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁴
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	

¹⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

¹⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁹
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²⁰
10.0 1	Heumess-Sonde		10,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.0 3	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

¹⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

²⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²¹
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.0 3	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.0 8	Kanister 50 l		9,00
11.0 9	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.1 2	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.1 3	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.1 4	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.1 5	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.2 0	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00

²¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.2 1	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.2 3	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.2 6	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.2 7	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.2 8	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.3 1	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.3 3	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.3 4	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-gebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung		65,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.0 8	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	
14.0 2	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver,	

	Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	
--	--	--

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²²

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²³

²² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

²³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag von GR. Payleitner mittels Handzeichen abstimmen. Die Mustergebührenordnung soll für Riedau angewendet werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. Hargaßner verlässt den Sitzungssaal.

TOP. 18.) Errichtung eines Gehsteiges in Wildhag; Grundsatzbeschluss für Grundtausch und Grundkauf

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Es wurde schon darüber gesprochen, in Wildhag haben wir das Problem, wenn man vom Bahnhof Richtung Doktor geht, man sofort auf der Straße steht. Er sprach bereits mit den Grundbesitzern und wir haben die Chance, dass wir die Straße verlegen können, damit wir dort einen Gehsteig bauen können. Es soll aber nicht ein richtiger Gehsteig, sondern nur ein Gehweg werden. Es geht jetzt nur um den Grundsatzbeschluss, erst dann die Verhandlungen zum Grundpreis gemacht werden. Dann soll der Bauausschuss dieses Projekt bearbeiten.

GR. Dick sagt, das gehört zuerst im Bauausschuss beraten.

Bgm . Schabetsberger antwortet, dass dazu aber zuerst ein Grundsatzbeschluss gefasst gehört; dann wird damit der Bauausschuss befasst.

GV. Windhager ist grundsätzlich dafür, dass ein Gehweg errichtet wird. Der Bauausschuss soll dann beraten, ob es auch andere Möglichkeiten gäbe.

Der Bürgermeister sagt, er hat sich vor Ort mit DI Reifeltshammer die Situation angeschaut und es wird sicherlich ein Projekt, das grob geschätzt um die € 15.000,- kostet. Der Bauausschuss muss in die Beratungen auch mit einbeziehen die „Schupfen“ und die Straßenführung usw.

GR. Hargaßner kommt wieder in den Sitzungssaal

GR. Kopfberger stellt eine Frage bezüglich der Unterscheidung Gehsteig und Gehweg.

Bgm. Schabetsberger gibt dazu bekannt, ein Gehsteig muss mindestens 1,5 m breit und erhöht sein. Bei diesem Gehweg könnten wir Stempfen setzen. Er ändert den Wortlaut der Einladung von „Gehsteig“ auf „Gehweg“ ab.

Die Diskussion ergibt, dass beides – Gehsteig und Gehweg – im Bauausschuss zu beraten ist.

GR. Dick stellt die Frage, ob der Gehweg oder die Straße nach links verlegt wird.

Der Vorsitzende antwortet, die Straße soll nach links verlegt werden. Wenn man vom Bahnhof heraufgeht, soll man gleich weitergehen können.

GR. Kopfberger berichtet dazu, dass er bereits vor drei bis vier Jahren von den Hausbesitzern angesprochen wurde, sie wollen entlang ihrer Gartenmauer einen Gehsteig oder -weg haben, damit sie nicht gleich auf der Straße stehen. Einmal die Straßenseite wechseln hat man sowieso.

GV. Windhager bittet, nicht nur dieses kleine Stückchen zu planen, sondern wie könnte der Gehsteig/Gehweg bis zum Doktor ausschauen. Es sollte bis zum Schluss durchgeplant werden, auch wenn es nicht sofort umgesetzt wird.

GR. Eichinger sagt, bis der Gehsteig dann fertig wird, ist der Doktor nicht mehr.

GV. Arthofer wird die Angelegenheit im Bauausschuss behandeln und er stellt den Antrag für einen Grundsatzbeschluss für diesen Gehweg/Gehsteig.

GR. Sperl stellt Antrag auf Vertagung bis der Bauausschuss das geprüft hat. Er glaubt nicht, dass man den Beschluss jetzt unbedingt gleich braucht, damit man weiterdenken kann, denn auch die Vermessung kostet Geld. Mit dem Bahnhofumbau 2006 wurde der Bahnübergang beim Lagerhaus geschlossen und auf der Westseite des Bahnhofes eine neue Straße als Zufahrt zum Pendlerparkplatz gebaut. Den Anrainern wurde zugesagt, dass daraus keine Durchzugsstraße wird. 2010 wurde die Straße im Bereich Annegg neu asphaltiert und optisch verbreitert. Durch den gestiegenen Fahrzeugverkehr fühlen sich zu Fuß gehende nicht mehr sicher und fordern einen Gehsteig. Mit der vorgeschlagenen Verbreiterung um den Gehsteig wird die Durchfahrt noch attraktiver. Durch die Trennung von Fahrbahn und Gehsteig muss nicht mehr mit Personen auf der Fahrbahn gerechnet werden. Dadurch wird das Tempo erhöht. Mit einem Gehsteig wird zwar das Sicherheitsgefühl der FußgängerInnen erhöht, tatsächlich steigt aber das Unfallrisiko durch das höhere Tempo. Das ist auch der Grund für die „Gehsteigrückbauten“ in anderen Ortschaften, z.B. in Ried im Innkreis. Statt der Verbreiterung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Durchfahrt unattraktiv zu machen und die Geschwindigkeit so weit zu reduzieren, dass wieder ausreichendes Sicherheitsgefühl für die zu Fuß gehenden erreicht wird. In Frage kommen:

Sperre für LKW- Durchfahrtsbreite 2,5 Meter (Umwegeverkehr)

Bodenwellen einbauen (müssen lärmfrei sein, Kosten)

Fahrbahn durch Längsparkplätze verengen (Ausweichstellen für Begegnungsverkehr sichern) Da diese Maßnahmen jeweils auch Nachteile haben, soll darüber im Bauausschuss beraten werden. Daher sein Antrag auf Vertagung.

GV. Arthofer sagt, dass dies im Bauausschuss beraten wird.

GR. Sperl betont, das „unattraktiv machen“ beschränkt sich nicht nur dieses kleine Stück, sondern auch die Strecke entlang des Pendlerparkplatzes

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR. Sperl auf Vertagung mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 1 JA-Stimme von GR. Sperl, 24 NEIN-Stimmen.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den Antrag von GV. Arthofer betreffend Grundsatzbeschluss für einen Gehweg/Gehsteig mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl.

TOP. 19.) Bericht Obmann Wohnungsausschuss.

Obmann GR. Payrleitner gibt einen Bericht zur Sitzung des Wohnungsausschusses am 28.11.2016 mit folgender Tagesordnung:

1. Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.11** im 2. Obergeschoß, (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 43,38 m²
2. Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.12** im 2. Obergeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 63,01 m²
3. Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.9** im 2. Obergeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 63,01 m²

TOP. 20.) Bericht des Bürgermeisters.

Es gab Nachverhandlungen mit der Energie AG bezüglich Stromkosten. Wir bekommen einen sehr hohen Nachlass und zwar bei den gemessenen Anlagen 26,7 %, bei den ungemessenen Anlagen NE7 15,4 %, bei den unterbrechbaren/Großküche 38 %, unterbrechbare/Nachtstrom 20 %; in Summe ergibt das eine Kostenreduktion in Höhe von € 4.029,27.

Es tauchte die Frage auf, wann das Madlspergergebäude abgerissen wurde. Es wurde der Bauakt herausgesucht, das Gebäude wurde 1998, also vor fast 20 Jahren, abgerissen.

Es wurde an ihn die Frage gestellt, wie liegen wir mit der Verschuldung? Er kann nun dazu folgendes berichten: Verschuldung pro Kopf 2013 € 781,-, 2014 € 724,-, 2015 € 688,-; wenn man allerdings die Haftungen für den RHV dazurechnet, liegen wir bei € 1,521,--. Der Bürgermeister bringt noch Vergleichsgemeinden zur Kenntnis. Diese Liste liegt in der Gemeindebuchhaltung auf.

Im heurigen Jahr hatten wir 21 Geburten, Riedau als kinderfreundliche Gemeinde passt. Wir hatten nur 13 Sterbefälle, ohne die Sterbefälle in Altersheimen hätten wir nur 6 Sterbefälle. Derzeit haben wir einen Höchststand an Einwohner mit 2.069.

TOP 21.) Allfälliges.

GR. Payrleitner sagt, die Gemeinde soll schauen, dass die neue Firma MPG den Brandschutz macht, sonst fällt das auf die Gemeinde zurück.

Bgm. Schabetsberger antwortet, diese Woche sind wieder neue Pläne der Firma gekommen; er muss sie erst durchschauen. Vorgestern gab es ein diesbezügliches Gespräch mit dem Bezirksbauamt. Dann wissen wir wie wir weiter vorgehen.

GV. Heinzl stellt die Frage, ob die Gemeinde für die jungen Menschen zwischen 15 und 20 Jahre einen Raum zur Verfügung stellen kann wo sie sich im Winter treffen könnten.

Bgm. Schabetsberger antwortet, im Riki sind noch Räume im Nebengebäude frei, es scheitert nur an der Finanzierung.

GR. Sperl: es betrifft den Weg von Kellerleiten nach Friedwagn, es steht wieder das Taferl „Durchgang nicht möglich“.

Der Bürgermeister antwortet, es gibt immer wieder Gespräche, die aber sehr schwierig sind.

GR. Tallier möchte, dass das Foto vom neuen Gemeinderat im Vorhaus des Gemeindeamtes aufgehängt wird.

Der Bürgermeister bedankt sich im Gemeinderat für die Mitarbeit und lädt zur morgigen Weihnachtsfeier, welche gemeinsam mit den Gemeindebediensteten stattfindet, ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.9.2016 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22:35 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP 1. Vizebürgermeister Mitter Klaus

.....
FPÖ Vizebgm. Heinrich Ruhmaseder

.....
SPÖ GV. Franz Arthofer

.....
GRÜNE GR. Ernst Sperl